Scheinvergabekriterien für den Studiengang Zahnmedizin an der Johann Wolfgang GoetheUniversität Frankfurt am Main mit dem Abschluss Zahnärztliche Prüfung

Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Medizin am 05.09.2019

Präambel

Soweit nicht anders geregelt gilt:

Regelmäßige Teilnahme

Diese gilt als gegeben, wenn die Fehlzeiten der / des Studierenden nicht mehr als 20 % betragen. Es gilt § 13 der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main mit dem Abschluss der Zahnärztlichen Prüfung vom 2. Mai 2019. Das Erbringen der vollständigen Kursleistungen bleibt davon unberührt.

Erfolgreiche Teilnahme

Eine Klausur gilt als bestanden, wenn mindestens 60 % der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht sind. Es gilt § 17 der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main mit dem Abschluss der Zahnärztlichen Prüfung vom 2. Mai 2019. Die Gleitklausel ist zum Schutz der Patienten in den zahnmedizinischen Kursen des klinischen Studienabschnitts nicht anzuwenden. Grob fahrlässige Behandlungsfehler führen unverzüglich zur Beendigung des Kurses ohne Scheinvergabe. Die Wiederholbarkeit des Kurses ist in der Studienordnung geregelt.

Abkürzungsverzeichnis

StO: Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main mit dem Abschluss Zahnärztliche Prüfung vom 2. Mai 2019